

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich auf den von der Geschäftsstelle vorgesehenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist erfolgen. ²Auf das Antragsrecht nach § 18 ist hinzuweisen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

1. Angaben über die in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüflinge bereits an einer Ausbilder-Eignungsprüfung teilgenommen haben.